

SO_GERICHTE BKBES.2022.14 vom 5. April 2022

SO Obergericht, 2022-04-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_BKBES.2022.14

FR: SO_GERICHTE BKBES.2022.14 du 5 avril 2022

IT: SO_GERICHTE BKBES.2022.14 del 5 aprile 2022

Erwägungen

E. 1

Das Richteramt Dorneck-Thierstein (Beschwerdegegnerin) fällte mit Datum vom 7. Januar 2022 einen Nachentscheid zum Urteil des Amtsgerichts von Dorneck-Thierstein vom 20. Dezember 2019 betreffend die Verlängerung der stationären Massnahme von B.____ nach Art. 59 StGB. In Ziffer 2 dieses Entscheides beschloss die Beschwerdegegnerin u.a., die Entschädigung der amtlichen Verteidigerin von B.____, Frau Rechtsanwältin A.____, (Beschwerdeführerin), aufgrund diverser Erwägungen von ursprünglich geltend gemachten CHF 4'182.65 auf insgesamt CHF 3'039.95 (inkl. Auslagen und MwSt.) zu kürzen.

E. 2

Rechtsanwalt Konrad Jeker erhob am 21. Januar 2022 namens und im Auftrag der Beschwerdeführerin Beschwerde gegen die vorstehend genannte Ziffer 2 des Nachentscheides der Beschwerdegegnerin vom

E. 7

Zusammenfassend erscheint der von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Aufwand für Porto-Kosten (CHF 11.00) aufgrund der Doppel-Zustellung als nicht gerechtfertigt. Ebenso nicht gerechtfertigt ist der Einwand der Beschwerdeführerin, der Aufwand zur Ausarbeitung der Stellungnahme im Rahmen des Nachentscheidverfahrens sei im gesamten Rahmen (6 Stunden) und nicht nur im Umfang von 4 Stunden zu genehmigen. Demgegenüber ist anzuerkennen, dass der Beschwerdeführerin Kosten im Zusammenhang mit der Weiterleitung des Gutachtens von Dr. med. C.____ vom 9. August 2021 entstanden sind, welche grundsätzlich entschädigungspflichtig sind (CHF 65.00 für Kopien und CHF 2.00 für dessen Briefversand an den Klienten). Ebenso ist anzuerkennen, dass für das Aktenstudium von Anfang Dezember 2021 insgesamt 6 Stunden und nicht nur 4 Stunden an Aufwand entschädigungspflichtig sind. Daraus resultiert folgende Schlussrechnung:

Honorar (16.5 Stunden à CHF 180.00)

CHF

2'970.00

Auslagen (CHF 283.60 ■ CHF 11.00)

CHF

272.60

Zwischentotal

CHF

3'242.60

MwSt. (7.7 % auf CHF 3'242.60)

CHF

249.70

TOTAL

CHF

3'492.30

E. 8

Die Beschwerde ist damit teilweise gutzuheissen. Die angefochtene Ziffer 2 ist aufzuheben bzw. im Sinne des Gesagten abzuändern. Die Entschädigung von Rechtsanwältin A.____ ist auf total CHF 3'492.30 festzusetzen.

9.1. Die Beschwerdeführerin obsiegt im Verfahren teilweise. Die Kosten der Beschwerdeführerin, welche von Amtes wegen auf CHF 800.00 festgesetzt werden, gehen deshalb nach Massgabe ihres Obsiegens (2/5), d.h. zu drei Fünfteln, ausmachend CHF 480.00, zu Lasten der Beschwerdeführerin (Art. 428 Abs. 1 StPO).

9.2. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts steht dem um sein Honorar prozessierenden amtlichen Verteidiger im kantonalen Beschwerdeverfahren nach Massgabe seines Obsiegens auch eine Parteientschädigung zu (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_1284/2015 vom 2. März 2016, E. 2.4). Rechtsanwalt Konrad Jeker hat eine Honorarnote für das Beschwerdeverfahren eingereicht und macht einen zeitlichen Aufwand von 5.41 Stunden geltend, was angemessen erscheint. Ebenso nicht zu beanstanden sind die geltend gemachten Auslagen in Höhe von insgesamt CHF 20.00. Da die Beschwerdeführerin aber nur teilweise obsiegt hat, ist ihr nicht die volle Parteientschädigung, sondern nur im Umfang von zwei Fünftel der geltend gemachten Höhe zuzusprechen. Die Entschädigung der Beschwerdeführerin ist demnach auf CHF 532.75 festzusetzen (2/5 von CHF 1'331.85).

Demnach wird verfügt:

«Die Entschädigung der amtlichen Verteidigerin, Rechtsanwältin A.____, wird auf CHF 3'492.30 (inkl. Auslagen und MwSt.) festgesetzt, und ist vom Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse, 4500 Solothurn, zu bezahlen. Auf eine Rückforderung bei B.____ wird verzichtet.»

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tagenseit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsache eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Gegen den Entscheid betreffend Entschädigung der amtlichen Verteidigung (Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) und der unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft im Rechtsmittelverfahren (Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) kann innerhalb 10 Tagenseit Erhalt des begründeten

Urteils beim Bundesstrafgericht Beschwerde eingereicht werden (Adresse: Postfach 2720, 6501 Bellinzona).

Im Namen der Beschwerdekammer des Obergerichts

Der Präsident

Die Gerichtsschreiberin

Müller

Schenker

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.